

nen Wohrfik habe," nunmehr noch eingeschaltet werden soll: „oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advocaten stattfinde.“ Die soeben von der Staatsregierung abgegebene Erklärung darüber geht dahin, daß wenn der von der Deputation beantragte Zusatz annehmbar sein solle, dieser so lauten müßte: „oder eine Vermehrung der Advocaten an diesem Orte stattfinde.“ In der Sache selbst scheint Uebereinstimmung der Ansichten zwischen der Deputation und der Regierung vorhanden zu sein und mehr eine Frage über den Ausdruck vorzuliegen. Nach der Landtagsordnung hat der Vorschlag zuerst zur Abstimmung zu gelangen, welchen die Deputation gemacht und empfohlen hat, und ich frage daher die Kammer, ob die Worte, welche die Deputation an der betreffenden Stelle einzuschalten vorgeschlagen hat, aufgenommen werden sollen und so lauten: „oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advocaten stattfinde.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Gegen 11 Stimmen ist der Vorschlag der Deputation angenommen worden und es bedarf also in dieser Beziehung weiter keiner Frage. Nunmehr frage ich, ob die Kammer den §. 10 mit dieser Modification annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

Cap. II.

Rechte und Pflichten der Advocaten.

§. 11.

Von Vornahme der zum Berufskreise der Advocaten gehörigen Geschäfte ist Jeder ausgeschlossen, hinsichtlich dessen nicht nach Gesetzen oder besondern Vorschriften eine Ausnahme besteht.

Die Motiven lauten:

Zu §. 11.

Oben zu §. 1 wurde bereits darauf hingewiesen, daß, wenn ein gesicherter Rechtszustand bestehen soll, der Advocat nicht bloß das Befugniß zur Vornahme gewisser Geschäfte, sondern zugleich das Recht zur Ausschließung Anderer von derselben haben muß. Dieses Ausschließungsrecht fand schon seither in einer großen Menge, zum Theil bis in das 16te Jahrhundert zurückreichender gesetzlicher Bestimmungen Anerkennung. Nur über den objectiven Umfang desselben sprachen sie sich nicht mit erschöpfender Klarheit aus. Es war jedoch schon zeither, insbesondere nach dem Mandate wegen der Advocaten vom 12. April 1723 (Beil. VIII. zur Erl. Proc.-Ordn.), sowie nach der Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. III. zweifellos, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten solche Handlungen, welche zu ihrer zweckmäßigen Erledigung Rechtskenntnisse erfordern, nur von Advocaten vorgenommen werden dürfen. Ebenso können nach §. 7 des Gesetzes D. vom 30. Januar 1835 in Verwaltungsstreitigkeiten die Parteien nur von Advocaten vertreten werden, wie denn auch schon die ältere Gesetzgebung bei dem Verbote des unbefugten Practicirens offenbar nicht bloß an reine Justizsachen dachte. Art. 339 des Strafgesetzbuchs endlich erkennt den auch schon vor seinem Erscheinen in Gültigkeit bestandenen Satz an, daß es ein Eingriff in das Rechtgebiet des Advocaten sei, wenn Jemand ohne gesetzliche Be-

fugniß solche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmte Schriften fertige, zu deren zweckmäßiger Abfassung Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden. Nur darüber fehlte es zeither an einer ausdrücklichen Vorschrift, daß auch das Ratherteilen und das Abfassen von Schriften, welche nicht zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmt sind, in Fällen, wo eines wie das andere, wenn es zweckmäßig geschehen soll, eine wissenschaftliche Kenntniß des Rechts voraussetzt, eine unbefugte Ausübung des advocatorischen Amtes enthalte. Blickt man indessen auf die Gründe zurück, aus welchen die Verbote des unbefugten Advocirens hervorgegangen sind, so leuchtet gewiß ein, daß es nicht Meinung des Gesetzgebers gewesen sein kann, das Ratherteilen und Abfassen von Schriften in den angedeuteten Fällen einem Jedem freizulassen. In der That wurde in Sachsen auch gar nicht bezweifelt, daß schon durch bloßes Ratherteilen die im Art. 267 des Criminalgesetzbuchs auf Unmaßung öffentlicher Dienste gesetzte Strafe verwirkt werden könne (vergl. Weiß, Commentar zum Criminalgesetzbuche, 2te Auflage, Seite 737). Dasselbe mußte ebensolchergerichtiger Weise von Entwerfung solcher, wenn gleich nicht zur Einreichung bei öffentlichen Behörden bestimmter Schriften angenommen werden, welche zu ihrer zweckmäßigen Abfassung Rechtskenntnisse erfordern. Sicherlich würde es auch schon zeither nicht nachgesehen worden sein, wenn Jemand, der weder Advocat noch Notar war, sich dazu angeboten hätte, für Andere dergleichen Schriften zu fertigen oder in rechtlichen Angelegenheiten Rath zu ertheilen. Der vorliegende Paragraph spricht daher nur aus, was schon zeither theils auf klarer Gesetzesvorschrift beruhte, theils wenigstens nothwendig sich aus derselben ergab, und eben deshalb als rechtens betrachtet wurde.

Zuzugeben ist allerdings, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Geschäft oder eine Handlung der Art sei, daß die zweckmäßige Vornahme Rechtskenntnisse voraussetzt, bisweilen Schwierigkeiten darbieten kann. Dies erkannte schon die oben angezogene Verordnung vom 31. Juli 1839. Wie nun in vielen andern Fällen wird es auch in einem solchen Falle auf ein gewisses Ermessen ankommen. Findet hierbei die gehörige Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse statt, dann ist nicht zu befürchten, daß jede Meinungsäußerung in Betreff einer rechtlichen Angelegenheit, zumal unter Personen, welche sich durch Verwandtschaft, Freundschaft oder sonst nahe stehen, als ein Eingriff in die Befugnisse der Advocatur wird betrachtet werden.

Gewisse Geschäfte stehen, ungeachtet sie zu einer zweckmäßigen Besorgung Rechtskenntnisse erfordern, den Advocaten nicht ausschließlich oder überhaupt nicht zu. Man erinnert beispielsweise an das Gesetz vom 16. Mai 1839, nach welchem in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche auch Nichtadvocaten für die Parteien Termine abwarten dürfen, an die Verordnung vom 25. Juli 1836, die Stellvertreter und Beistände in Ablösungssachen betreffend, an das Notariat, an die Behördenverfassung, nach welcher die verschiedenen Ministerien die ihrer Verwaltung oder Aufsicht untergebenen Klassen und andere Vermögensmassen bei rechtlichen Angelegenheiten mit Wort und Schrift durch ihre Beamten vertreten lassen, und an die besondern Vorschriften hierüber. Diese wie alle andere gesetzmäßige Ausnahmen von der Regel sind im Paragraphen gewahrt.

Die Deputation hat hierzu Etwas nicht zu bemerken gefunden und empfiehlt den Paragraphen zur Annahme.